

# Vertrag

## über die Abgabe und Vermittlung von organischen Nährstoffträgern

### Der Abgeber

Name und Anschrift	EU-Reg.-Nr.

### und der Vermittler

Name und Anschrift	Reg.-Nr.

schließen folgenden Vertrag:

## § 1

### Gegenstand und Grundlage des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist

- die Abgabe sowie die Vermittlung und Verteilung von organischen Nährstoffträgern (Abnahmevertrag)
- die Garantie, ab dem in § 4 genannten Zeitpunkt organische Nährstoffträger abzugeben, zu vermitteln und zu verteilen (Optionsvertrag).

Grundlage des Vertrages ist die Rahmenvereinbarung über die überbetriebliche Verwertung organischer Nährstoffträger, die Bestandteil dieses Vertrages ist und von beiden Vertragspartnern uneingeschränkt anerkannt wird.

## § 2

### Qualifizierter Flächennachweis

1. In behördlichen Verfahren hat der Abgeber durch den QFN den Nährstoffüberschuß in seinem Betrieb zu ermitteln und nachzuweisen, welche Nährstoffmengen er nach § 3 abgeben muß.
2. Der Abgeber kann den Nährstoffüberschuß mittels QFN selbst ermitteln oder eine andere Stelle damit beauftragen. Er ist für die Richtigkeit seiner Angaben zum QFN verantwortlich. Auf Anforderung der zuständigen Behörde wird der QFN von der Landwirtschaftskammer geprüft.
3. Der QFN ist ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

## § 3

### Leistungsumfang des Abgebers

Der Abgeber verpflichtet sich, ausschließlich aus folgenden Anlagen

Standorte der Anlagen (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	Schlüssel-Nrn. des Landkreises/ der kreisfreien Stadt

pro Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.) folgende organische Nährstoffträger an den Vermittler oder den vom Vermittler beauftragten Verteiler zu überlassen:

Menge cbm bzw. t	Art des Nährstoffträgers	bei Wirtschaftsdüngern zusätzlich Tierart nach QFN

Art, Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Lieferungen erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden durch entsprechende Lieferscheine dokumentiert.

## § 4

### Leistungsumfang des Vermittlers

Der Vermittler verpflichtet sich, die vom Abgeber überlassenen organischen Nährstoffträger in seiner Anlage selbst oder durch einen von ihm beauftragten Verteiler ordnungsgemäß zu übernehmen und ohne Transportverlust zum Aufnehmer oder in ein Zwischenlager zu befördern.

## § 5

### Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird für die Dauer von \_\_\_\_ <sup>\*)</sup>Jahren geschlossen.  
 Die Laufzeit des Abnahmevertrages beginnt am \_\_\_\_\_.  
 Die Laufzeit des Optionsvertrages beginnt am \_\_\_\_\_ und beinhaltet die Garantie für die Abnahme der in § 2 aufgeführten organischen Nährstoffträger für mindestens \_\_\_\_ <sup>\*)</sup>Jahre. Der Abgeber hat den Beginn der Lieferungen dem Vermittler mindestens \_\_\_\_ Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner per Einschreiben mit Rückschein gekündigt worden ist.
3. Abgeber und Vermittler sind sich bewußt, daß der Vertrag, soweit er Grundlage einer Genehmigung ist, während seiner Laufzeit allenfalls dann aufgelöst werden kann, wenn der Abgeber ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung der zuständigen Behörde eine anderweitige anerkannte Verwendung seiner organischen Nährstoffträger nachgewiesen hat.

<sup>\*)</sup> in Genehmigungsverfahren mindestens 3 Jahre

## § 6

### Datenschutz

1. Abgeber und Vermittler sind sich bewußt, daß dieser Vertrag und die auf der Grundlage dieses Vertrags ausgestellten Lieferscheine den jeweils zuständigen Behörden und Düngemittelbehörden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der organischen Nährstoffträger auf Verlangen vorzulegen sind.
2. Abgeber und Vermittler willigen hiermit gemäß § 24 Abs. 1 Bundes-Datenschutzgesetz ausdrücklich ein, daß die in dem Vertrag und in den ausgestellten Lieferscheinen enthaltenen Daten den beteiligten Behörden für ihre gesetzlichen Aufgaben und für die in der Rahmenvereinbarung genannten Zwecke übermittelt werden.

## § 7

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## § 8

### Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Klausel oder Bestimmung dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder auf sonstige Weise nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt.

Die Vertragspartner werden sich in diesem Falle bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung des Vertrages durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner bei Abfassung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Abgebers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vermittlers